

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Erteilung der
Feststellungserklärung nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2
Satz 1 und 2, 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098
Abs. 3 BGB zuständigen Behörden und über die
Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass
von Rechtsverordnungen nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2
Satz 4 und 5 BGB
(Zuständigkeits- und Delegations-VO – § 1059 a
BGB)**

Vom 29. Januar 2008

Auf Grund des § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Übertragung

1. eines Nießbrauchs nach § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. des Anspruchs auf Einräumung eines Nießbrauchs nach § 1059 e in Verbindung mit § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder des Anspruchs auf Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1092 Abs. 2 in Verbindung mit § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. eines Vorkaufsrechts nach § 1098 Abs. 3 in Verbindung mit § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

gegeben sind, ist die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Sitz der übertragenden juristischen Person liegt. Das gilt auch, wenn der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen belegen ist.

(2) Hat die übertragende juristische Person ihren Sitz im Ausland, ist für die Erteilung der Feststellungserklärung die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der Sitz der Erwerberin/des Erwerbers liegt. Liegt auch dieser im Ausland, ist die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der mit dem zu übertragenden Recht belastete Grundbesitz ganz oder teilweise belegen und die/der zuerst mit der Übertragbarkeit befasst ist.

§ 2

Delegation

Die Ermächtigung der Landesregierung in § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches, durch Rechtsverordnung die Landesbehörde zu bestimmen, welche für die Feststellung der Voraussetzungen des § 1059 a Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, sowie der Voraussetzungen des § 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch, jeweils in Verbindung mit § 1059 a Bürgerliches Gesetzbuch zuständig ist, wird auf das Justizministerium weiter übertragen. Die Weiterübertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 1.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bestimmung der für die Erteilung der Feststellungserklärung nach § 1059 a Nr. 2, § 1059 e, § 1092 Abs. 2 und § 1098 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuständigen Behörden vom 6. März 1990 (GV. NRW. S. 194) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Die Justizministerin

Roswitha Müller-Piepenkötter

– GV. NRW. 2008 S. 155

**282
7831
788**

**Berichtigung
des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben
des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007**

Vom 14. Februar 2008

Das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 9 – Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) – wird in der Präambel die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1768)“ ersetzt.

2. Artikel 15 – Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) – wird wie folgt berichtigt:

In der Präambel werden die Angaben

- a) „zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 588)“

- b) „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ und

- c) „zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 602)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1768)“

ersetzt.

3. In § 1 wird nach den Wörtern „Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung“ die Angabe „(Grundbuchverfügung – GBV)“ eingefügt. Die Wörter „– in der jeweils geltenden Fassung –“ werden durch die Wörter „, zuletzt geändert durch Artikel 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614)“ ersetzt.

4. Berichtigungen im Verzeichnis Teil A

- a) Im Verzeichnis Teil A 1. Absatz (Fundstelle BImSchG) wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)“ ersetzt.

- b) Im Verzeichnis Teil A 3. Absatz (Fundstelle WHG) wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 G des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)“ ersetzt.

- c) Im Verzeichnis Teil A 7. Absatz (Fundstelle KrW-/AbfG) wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ durch die Angabe „zuletzt geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ ersetzt.

- d) Im Verzeichnis Teil A 8. Absatz (Fundstelle ElektroG) wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ ersetzt.
- e) Im Verzeichnis Teil A 15. Absatz (Fundstelle BBodSchG) wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
5. In Teil B I. Übersicht 1 Immissionsschutzrecht sind die Nummern 11.15 bis 11.24 zu streichen, aus der bisherigen Nummer „11.25“ wird die Nummer „11.15“.
6. Im Anhang I zweiter Spiegelstrich (Fundstelle 4. BImSchV) wird die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)“ ersetzt.
7. In Artikel 38 wird die Darstellung des § 5 wie folgt gefasst:

„§ 5

Geflügelpest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelpest-Verordnung vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen vom Impfverbot und die Anordnung von Impfungen nach § 8 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 1, § 42 und § 51, für die Vorlage eines Impfplanes nach § 8 Abs. 4 und § 36 Abs. 2 und für Mitteilungen nach § 20 Abs. 5 und § 21 Abs. 4 Satz 3 das Ministerium,
2. für das Anbringen von Schildern nach § 21 Abs. 4 Nr. 1, § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 56 Abs. 5 die örtliche Ordnungsbehörde.“

Düsseldorf, den 14. Februar 2008

Ministerium
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
H e n r i c h

– GV. NRW. 2008 S. 155

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59
der Landeshaushaltsordnung
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Vom 11. Februar 2008**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), wird – soweit erforderlich mit Einwilligung des Finanzministeriums – verordnet:

§ 1

Den Kunsthochschulen, dem Zoologischen Forschungsmuseum Alexander Koenig in Bonn, der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund, der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin in Köln und dem Hochschulbibliothekszentrum in Köln wird die Befugnis übertragen, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen.

§ 2

Den Kunsthochschulen und Einrichtungen nach § 1 wird die Befugnis übertragen,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes bei einmaligen Leistungen nicht mehr als 100.000 Euro bzw. bei fortdauernden Leistungen nicht mehr als 50.000 Euro pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und ein Gesamtbetrag von 500.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.

§ 3

Den Kunsthochschulen wird die Befugnis übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 100.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu 3 Jahren
 zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet
 niederzuschlagen und
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.

§ 4

Den Einrichtungen nach § 1 wird die Befugnis übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten
 - b) bei Beträgen bis zu 40.000 Euro mit einer Dauer bis zu 3 Jahren
 zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 35.000 Euro befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 20.000 Euro unbefristet
 niederzuschlagen und
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 10.000 Euro zu erlassen.

§ 5

Den Studentenwerken als Ämter für Ausbildungsförderung wird die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LHO abzuschließen oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Schuldbereinigungen nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung zu erteilen, soweit ein Gesamtbetrag von 50.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 50.000 Euro mit einer Dauer bis zu 18 Monaten